

Seidl, Erwin

Studien zu Pap. Ibscher Inv. Nr. 7

The Journal of Juristic Papyrology 4, 159-164

1950

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

STUDIEN ZU PAP. IBSCHER Inv. Nr. 7

Ob das Papyrusfragment, das in der Privatsammlung von H. Ibscher die Inv. Nr. 7 trug, heute noch existiert, und wo es sich etwa befinden könne, ist völlig unbekannt. Umso grösser wird unsere Dankbarkeit gegenüber Jerzy Manteuffel sein, der dieses für die Rechtsgeschichte besonders ergiebige Stück im *Journal of Juristic Papyrology* 2 (1948), 92 veröffentlicht und in einem gut lesbaren Faksimile wiedergegeben hat. Es ist in der Buchschrift des III. Jhd. v. Chr. abgefasst, steht paläographisch und inhaltlich, wie der Herausgeber ausführt, den P. Hal. 1 und P. Lille I 29 (=Meyer, *Jur. P.* 71) nahe. Wie diese enthält es ein Stück eines Gesetzes. Wir geben den Text zunächst nach der *Editio princeps* wieder:

- ησεν. <—> ἐὰν δὲ ἐλάσσονός τι[ς]....
 ον τῷ κατεγγυηθέντ[ι], ἐξέσ-
 τω δὲ κατεγγυᾶν κατὰ [δικασ-
 τῶν, ἢ ἐφ' ἐτέροις ἃ τις κρ[ί]νηται.
 5 ἐὰν δὲ τινες ἀντιλέξω[σιν], πε-
 πείσθω ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ὑ[φ'] ἐτέ-
 ρων καὶ ὡς ἂν κρίνηι εἰσάγων
 δεχέσθω, ὑπηρετησάν[των δὲ
 ἄλλοι[ς] κόποις οἱ πράκτο[ρες].
 10 ἐὰν δ[ὲ] τὸν ἔγγυον καλ[ῶ]σιν
 ἐπὶ [τῆ]γ κρίσιν, ἐξέστω [αὐτῷι
 λόγ[ος] οὓς ἂν βούληται [ποιεῖν,
 μηκέ[τι] ἐξέσ]τω ἀναδικ[ῆ]σαι τὰ
 ση[μανθέντα]. — ἐὰν δ[ὲ]....
 15 αὐ]τὸς ἀγ[

Unser Text handelt zunächst vom κατεγγυᾶν. Dessen Bedeutung ist für das attische Recht eingehend studiert worden¹. Dort ist es nach der Formulierung von Weiss der Antrag eines Bürgers, der gegen einen Fremden einen Prozess führen will, an die zuständige Behörde, diesen Fremden in Haft zu setzen. Der Fremde kann aber die Verhängung der Haft durch Bürgenstellung abwenden. Ob dieses Abwenden der Haft in allen Fällen möglich war, war uns bisher nicht gesagt worden. Nun dürfen wir aber das attische Recht wohl unbedenklich der Interpretation unseres Textes zugrunde legen, nachdem in Z. 6 Alexandria erwähnt ist und wir nun durch P. Oxy. XVIII 2177, 13 sogar eine antike Bestätigung für die längst gehegte Vermutung erhalten haben, dass das Alexandrinische Recht mit dem Athenischen inhaltlich identisch war.

Nun scheint mir das Fragment einen Unterschied für das Abwenden der Haft nach der Höhe des Streitobjekts zu machen. Bei einem hohen Streitwert könnte die Abwendung der Haft überhaupt unzulässig gewesen sein, bei einer geringeren τιμή dagegen könnte sie zulässig gewesen sein. Das scheint mir der Sinn des ersten Satzes unseres Fragments zu sein, den ich mit dem Worte κατεγγυηθέντι schliessen möchte, (nach diesem Worte wäre also ein Punkt zu setzen!). *Wenn um eine τιμή von soundsoviel gestritten wird, soll das Stellen von Bürgen nicht gestattet sein, sondern der Fremde soll verhaftet werden, ἐὰν δὲ ἐλάσσονος τιμῆς, ἐξῶν τῷ κατεγγυηθέντι.*

Die Aufforderung zur Verhaftung, das κατεγγυᾶν, soll aber zulässig sein bis sich der Prozess vor den Richtern befindet — sie muss also nicht schon vor der Prozesseinleitung gebracht worden sein. Denn die δικασταί sind ja nicht die erste richterliche Stelle, vor der ein Prozess verhandelt wird; voraus ging die ἀνάκρισις vor dem öffentlichen Diaiteten oder einer gleichgeordneten Stelle². Ebenso soll in anderen Fällen, in denen jemand

¹ H. F. Hitzig, *Der griechische Fremdenprozess*, *Ztschr. d. Savigny-Stiftg. R. A.* 28 (1907) 230; Josef Partsch, *Griechisches Bürgschaftsrecht*, Leipzig 1909, 290; Justus Hermann Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1915, 66; Egon Weiss, *Griechisches Privatrecht I*, Leipzig 1923, 177; Derselbe *Art. Fremdenrecht*, *RE Suppl. IV*; Ulrich Kahrstedt, *Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen*, Stuttgart 1934, 318.

² Artur Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, München 1925, 63 ff.

zu einer κρίσις berufen ist, bis zu dem Stadium des Verfahrens vor diesem der Antrag zulässig sein. Es wurden z. B. Handels- und Bergwerkssachen in Athen an die Thesmotheten abgegeben³. So verstehe ich die Z. 2—4 von ἐξέστω bis κρίνηται.

Demnach muss auch das nächste Stück des Fragmentes von solcher Bürgenstellung gehandelt haben, zumal Z. 10 ff. wieder von Bürgen die Rede ist. Man kann wohl in Z. 7 ἔγγυος anstelle von Manteuffel's Vorschlag εἰσάγων ergänzen. Wenn irgendwelche Beteiligten, τινές, widersprechen, so möge man in Alexandria jemanden überreden. Dass ein Gesetz nur von Überreden spricht, ist auffällig, denn das Wort schliesst ja irgendeinen Zwang zum Handeln aus. Manteuffel's Vorschlag, dass einer der Widersprechenden überredet werden solle, liegt gewiss nahe. Doch möchte ich mich ihm nicht anschliessen. Überall in der Welt, wo jemand in einer Prozessangelegenheit Widerspruch anmeldet, wird man versuchen, durch Überredung eine Zurücknahme des Widerspruches zu erreichen. Ist diese Überredung erfolgreich und zieht der Widersprechende daraufhin seinen Einspruch zurück, so ist eben juristisch nicht widersprochen. Aber das braucht ein Gesetz wohl nicht ausdrücklich zu sagen. Deshalb möchte ich die Überredung nicht auf den Widersprechenden, sondern lieber auf den Bürgen beziehen. Man kann ja niemanden zwingen, als Gestellungsbürge für den Fremden einzutreten, nur durch Überredung kann man versuchen, einen Bürgen zu bekommen. Wenn also Leute da sind, die der Verhaftung des Fremden widersprechen, dann soll jemand überredet werden, den Gestellungsbürgen zu machen. Als solcher ist vor allem ein Bürger tauglich, dessen Vermögen dem Prozessgegner eine ausreichende Sicherheit bietet. Nun scheint mir in Z. 7 nach dem bei Manteuffel abgedruckten Faksimile und nach einer mir liebenswürdigerweise von Harald Vocke zur Verfügung gestellten Photographie das υ, das M. am Ende der Zeile liest, nicht unbedingt sicher zu sein. Ich möchte, wie auch Vocke, lieber ι lesen, also das *Iota adscriptum* zu Ἀλεξανδρείαι. Dann passt an das Ende der Zeile εὔπο]ρῶν. Der für die Rolle des ἔγγυος Gewonnene soll dann, wie er sich nun einmal entschlossen hat, als Bürge angenommen werden. Dabei beziehe ich ὡς ἄγ κρίνητι nicht auf ein richterliches Urteil, sondern auf den Entschluss des Bürgen, als Gegensatz zu der vorhergehenden „Überredung“.

³ Lipsius 66.

Bei diesem Vorschlag könnte auch eine grosse Schwierigkeit überwunden werden, die in den letzten Worten dieses Satzes, Z. 8—9 steckt. Hier möchte ich freilich anstelle von Manteuffel's κόποις lieber — wie auch Vocke — τόποις lesen. Ἐν Ἀλεξανδρείαι braucht einen Gegensatz, der durch ἐν ἄλλοις τόποις hergestellt wäre; sonst bleibt die Erwähnung der Stadt unverständlich. Aber dann ergibt sich folgende Schwierigkeit: bisher konnten wir aufgrund der Ähnlichkeit mit P. Hal. I in Stil und Inhalt ohne weiteres annehmen, dass es sich um ein Stück Alexandrinischen Stadtrechts handle. Wie aber kann dieses Stadtrecht Vorschriften enthalten, die ἐν ἄλλοις τόποις zu befolgen sind? Wenn wir dabei an das ptolemäische Staatsgebiet denken, so wären nur die Könige selbst befugt, so zu sprechen; wir hätten dann also das Stück eines Diagrammas oder Prostagmas vor uns. Und ebenso scheinen die uns aus der ptolemäischen Steuerverwaltung genügend bekannten πράκτορες in Z. 9 auf königliches Recht hinzudeuten, wenn wir unter ihnen die bekannten Zwangsbeitreiber von Fiskalforderungen verstehen müssen. Beides scheint mir aber nicht zwingend zu sein. Vielmehr verstehe ich Z. 8—9, wie folgt: wenn aber ein Alexandrinischer Bürger in einer anderen Polis irgendwo als „Fremder“ verhaftet werden soll, weil ein dort Ansässiger einen Prozess gegen ihn führen will, dann sollen die dort befindlichen Alexandrinischen Geschäftsleute insofern Hilfe leisten, als sie einen ansässigen Bürger des Ortes überreden, wie das in Z. 5—8 für ein κατεγγυᾶν in Alexandria angeführt ist. Im attischen Dialekt kann πράκτωρ die Bedeutung von *negotiator* haben; unser Text kann sehr wohl redigiert worden sein, ehe die Bedeutung „Zwangsbeitreiber“ die von *negotiator* überwucherte. Eine solche Pflicht, an fremdem Orte Hilfe durch Überredung eines Ansässigen zu leisten, kann aber sehr wohl in einem alexandrinischen (und ebenso in einem athenischen) Gesetze den Bürgern auferlegt worden sein, ohne dass darin eine Kompetenzüberschreitung der Polis liegen würde.

Endlich ist auch das letzte Stück, Z. 10—14 von rechtshistorischem Interesse. Ohne hier von Manteuffel abzuweichen, verstehe ich diesen Absatz, wie folgt: *Wenn man aber den Bürgen vor Gericht ruft, so soll es ihm erlaubt sein, jede (Verteidigungs-)rede, die er will, vorzubringen; es soll ihm aber niemals erlaubt sein, etwas, was schon bewiesen ist, wieder aufzunehmen.* Jedem Juristen wird eine solche Vorschrift einleuchten: der in den Prozess nun

eintretende Bürge muss den Rechtsstreit in der Lage übernehmen, in der er ihn vorfindet. Aber dass der „Gestellungsbürge“ überhaupt in der Lage ist, den Prozess in der Rolle der beklagten Partei aufzunehmen, ist, soviel ich sehe, etwas Neues: es war also nicht so, dass er ohne weiteres die Forderung des Einheimischen gegen den Fremden zahlen musste oder sofort einer Personalexecution unterlag, sondern er konnte noch zur Sache selbst verhandeln, die Forderung bestreiten, Einreden gegen sie vorbringen, Beweise anbieten.

Zweitens belegt dieses Stück die Existenz einer Eventualmaxime im Athenisch-Alexandrinischen Recht, über die ich auch in der Literatur bisher nichts finden konnte⁴. Wir wussten, dass Beweise vor den δικασταί nicht mehr gebracht werden konnten, wenn sie nicht schon in der ἀνάκρισις angeboten waren⁵. Aus unserem Fragment aber können wir schliessen: wenn es für Gestellungsbürgen die Vorschrift gab, von einem bestimmten Stadium des Prozesses an σημανθέντα nicht mehr angreifen zu können, so musste eine gleiche Vorschrift erst recht für die Parteien selbst existieren, die den Prozess von Anfang an geführt hatten. Zusammen mit der eben aus Aristoteles zitierten Bestimmung bekommen wir nun das Bild, dass das Athenische Recht systematisch im Interesse einer beschleunigten Prozessführung Zeitpunkte festlegte, bis zu denen die Beweise geführt sein mussten, eben was wir Eventualmaxime eines Prozessrechts nennen.

Wir schliessen diesen Versuch einer Interpretation des neuen Stückes mit einem nochmaligen Abdruck nach unseren eigenen Ergänzungsvorschlägen:

ησεν, ἐὰν δὲ ἐλάσσονος τι[μῆς, ἐξ-
 ὄν τῷ κατεγγυηθέντι. ἐξέσ-
 τω δὲ κατεγγυᾶν κατὰ [δικασ-
 τῶν, ἢ ἐφ' ἑτέροις ἃ τις κρ[ίνηται.
 5 ἐὰν δὲ τινες ἀντιλέξω[σιν, πε-
 πείσθω ἐν Ἀλεξανδρείαι [εὐπο-

⁴ Vgl. meine *Römische Rechtsgeschichte*, Hannover 1949, 112 f.

⁵ Steinwenter 72; Lipsius 230; Aristot. *Ath. Pol.* 53, 2.

- ρῶν καὶ ὡς ἀγ κρίνηι ἔ[γγυος
 δεχέσθω, ὑπηρετησάν[των ἐν
 ἄλλοι[ς] τόποις οἱ πράκτο[ρες.
 10 ἐὰν δ[ὲ] τὸν ἔγγυογ καλ[ῶ]σιν
 ἐπὶ [τῆ]γ κρίσιν, ἐξέστω [αὐτῶι
 λόγο[υ]ς οὐ[ς] ἀν βούληται [ποιεῖν,
 μηκέ[τι] ἐξέσ[τ]ω ἀναδικ[ῆ]σαι τὰ
 ση[μανθέντα]. ἐὰν δ[ὲ]....
 15αὐ[τὸ]ς ἀγ[.....]

[Universität Erlangen]

Erwin Seidl